

RS OGH 2013/10/17 1Ob175/13m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2013

Norm

TGBG §35 Abs1

ZPO §235

Rechtssatz

Seit der Änderung des § 35 Abs 1 TGVG ist die Grundverkehrsbehörde dazu berufen, namens des Landes Tirol die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Schein- oder Umgehungsgeschäfts zu erheben. Sie tritt auch in zum 31.12.2012 vom früher klagelegitimierten Grundverkehrsreferenten der Landesregierung eingeleitete Feststellungsprozesse ein. Die Bezeichnung der klagenden Partei ist auf „Land Tirol“ zu berichtigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 175/13m
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 175/13m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129097

Im RIS seit

08.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at